

Erstattung zusätzlicher Kinder-/Pflegebetreuungskosten bei Dienstreisen

Seit dem 1. Mai 2017 besteht die Möglichkeit der Erstattung zusätzlicher Kinder-/ Pflegebetreuungskosten bei Dienstreisen. Bei der Zahlung handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Institutes bzw. der GV unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsressourcen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.

Eine Erstattung ist grundsätzlich nur möglich, wenn die zusätzliche Betreuung erforderlich ist und nicht mit geringeren Kosten oder ohne zusätzliche Kosten sichergestellt werden kann, wenn also zumutbare und übliche Alternativen nicht preiswerter sind und auf eine kostenlose Betreuung, beispielsweise durch Angehörige nicht zurückgegriffen werden kann.

Da die Zahlungen ausschließlich aus öffentlichen Geldern erfolgen, bitten wir alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen um einen verantwortungsvollen Umgang mit dieser Regelung.

Bei welchen Reisen kann ein Antrag auf Erstattung zusätzlicher Kinderbetreuungskosten gestellt werden?

Die Möglichkeit einer Kostenerstattung besteht auf Fortbildungsreisen, Dienstreisen oder dienstlichen Ausbildungen (Weiterbildungen).

Wie kann eine Kostenerstattung beantragt werden?

- Die Regelung richtet sich ausschließlich an per TVöD Arbeitsvertrag beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (TVöD, Doktoranden mit Förderverträgen sowie W2 und W3 in analoger Anwendung).
- Der Antrag ist mit dem Dienstreiseantrag zu stellen, eine nachträgliche Antragstellung ist im Regelfall nicht möglich. Die Kosten sind im Nachgang der Dienstreise durch Nachweis zu belegen.
- Eine Abrechnung ist für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres möglich, bei älteren Kindern nur unter besonderen, sehr eng begrenzten Umständen.

Welche Kosten können abgerechnet werden?

- Abgerechnet werden können die eigentlichen Betreuungskosten sowie in festgelegten Grenzen auch bestimmte Zusatzkosten.

Wie hoch ist die Betreuungskostenpauschale?

- Pro 24 Stundenzeitraum können derzeit bis zu 91,90 Euro erstattet werden (Stundensatz für Kinderbetreuungsleistung: 9,19 Euro für maximal 10 Stunden; bei gleichzeitiger Betreuung von mehreren Kindern der Familie: Stundensatz derzeit 13,79 Euro). Die 24 Stunden sind ab Beginn der Kostenentstehung zu zählen, nicht pro Kalendertag.
- Es dürfen Betreuungskosten abgerechnet werden, die entweder am Wohnort der zu betreuenden Person, am Dienort oder am Ort der Betreuungsperson aufgrund der Dienstreise zusätzlich entstehen. Auch Betreuungskosten im Ausland können unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- Es gilt eine maximale steuerrechtlich vorgegebene Erstattungshöhe von 600 Euro im Jahr pro Beschäftigten, unabhängig von der Anzahl der Kinder.

Können weitere Kosten abgerechnet werden?

1. Ja, wenn die Betreuungsperson die Betreuung kostenlos leistet:

- Betreuung am Wohnort der zu betreuenden Person:
ggf. Kosten der Hin- und Rückfahrt der Betreuungspersonen zur betreuenden Person innerhalb der maximalen Obergrenze.
- Betreuung bei der Betreuungsperson:
ggf. Kosten für einen Umweg der/des Beschäftigten sowie ggf. Fahrtkosten der zu betreuenden Person, um diese bei der Betreuungsperson abzugeben innerhalb der maximalen Obergrenze.
Aus Praktikabilitätsgründen ist bei der Abrechnung ein Vergleichsangebot für die Dienstreise ohne Umweg einzureichen.
- Betreuung am Ort der Dienstreise (Für die Mitnahme des Kindes muss ein **dringender Grund** vorliegen. Dies wird restriktiv gehandhabt (z.B. Stillkind)).
ggf. Übernachtungskosten für die zu betreuende Person (beispielsweise die Kosten für ein Beistellbett für das mitgenommene Kind) sowie Fahrtkosten der zu betreuenden Person **oder** der Betreuungsperson im Rahmen der maximalen Obergrenze.
- Erstattungsfähig sind jeweils die Kosten für das preiswerteste zumutbare Verkehrsmittel.

2. Nein, wenn die Betreuungsperson die Betreuung mit Rechnung/ Nachweis abrechnet. Dann sind keine weiteren Zusatzkosten abrechenbar.

Was gilt bei einer Pflegebetreuung?

Hinsichtlich der Abrechnung von Pflegekosten gelten gesonderte Regelungen, die Sie bitte im Einzelnen ebenfalls mit Ihrer Verwaltung besprechen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Aktualisierung des Beitrages im Organisationshandbuch unter „XIV.2.1.01 Chancengleichheit, Diversity – Grundsätzliches & Maßnahmen zu Beruf und Familie“ oder richten Sie Ihre Fragen direkt an Ihre Institutsverwaltung.